

Satzung Deutsche Gesellschaft für Ernährungspsychologie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Ernährungspsychologie e.V.. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 51107 Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Ernährungspsychologie auf gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Ebene.

Der Verein soll dazu beitragen, das Wissen über Ernährungspsychologie zu erweitern, zu vertiefen und zu verbreiten sowie die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Wissenschaftlern, Praktikern und Interessierten auf diesem Gebiet zu fördern. Ziel ist es, die Ernährungspsychologie in der Gesellschaft bekannter zu machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Fachtagungen
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- wissenschaftliche Tätigkeit
- Fortbildungen
- Unterstützung von Personen und Gruppen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beitritt, Stimmrecht

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen sein. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Juristische Personen benennen eine natürliche Person, die sie vertritt.

(2) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag, der in Textform zu erfolgen hat. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.

(4) Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 4 Ausschluss

(1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Die betroffene Person, gegen die sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:

- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger Aufforderung in Textform,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

(2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 5 Kündigung, Austritt

- (1) Die Kündigung eines Mitglieds muss in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahrs.
- (3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie ermäßigte Beiträge regelt.
- (3) Bei Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag erst ab dem nächsten Monat berechnet. Im Übrigen wird der Mitgliedsbeitrag nur für die restlichen Monate im Jahr des Beitritts berechnet. Im nächsten Jahr ist dann der volle aktuelle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (4) Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils am 1.1. eines Jahres fällig und wird im Laufe des Januars vom Verein eingezogen.
- (5) Mit dem Beitritt wird eine Beitrittsgebühr fällig. Hier ist ebenfalls ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag in der Beitragsordnung kann verändert werden, wenn die Mitgliederversammlung dem neuen Beitrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, die später eingereicht werden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.

(5) Es können Kassenprüferin der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.

(8) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur nächsten Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(9) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

(10) Zuständig für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Eine Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Teilnehmerzahl der Mitgliederversammlung.

(11) Zuständig für eine Änderung des Zweckes oder zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

(12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer und von dem/der Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der einmaligen Beitrittsgebühr sowie Änderungen der Beitragsordnung
- c) Änderungen der Vereinsordnung und weiterer Ordnungen, die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 2.500 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Vertreter

(4) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Im Falle einer Pattsituation wird eine Stichwahl durchgeführt.

(6) Der Vorstand wählt in derselben Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(7) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.

- (8) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (9) Ein Mitglied kann auch bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden, sofern er zuvor in Textform einer Kandidatur zugestimmt hat.
- (10) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (11) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 10, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (12) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
- (13) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 12 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.
- (14) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- (15) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 11 Beitreibungspflicht

- (1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 12 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.
- (3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
- (4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einfache Mehrheit ist dann erreicht, wenn die Summe der abgegebenen gültigen Ja Stimmen mindestens um eine höher ist als die Summe der abgegebenen Gegenstimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Haftung und Auslagenersatz

- (1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
- (4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§ 14 Online Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online oder hybrid durchgeführt werden. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel virtuell anwesend und haben die Möglichkeit, an der Diskussion teilzunehmen.
- (2) Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.
- (3) Abstimmungen können mit einer sicheren elektronischen Wahlform durchgeführt werden.

§ 15 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

(1) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck materiell und ideell, sie haben kein Wahlrecht.

(2) Ehrenmitglieder werden natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder den Vereinszweck verdient gemacht haben und nach ihrem Einverständnis vom Vorstand dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht.

§ 16 Datenschutz und -verarbeitung

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung des Vereinszweckes von seinen Mitgliedern folgende Daten:

- Name
- Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
- Bankverbindung
- vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer).

(2) Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Näheres ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen, die der Verein erlässt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihr Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an das Frankfurter Zentrum für Essstörungen GmbH, Hansaallee 18 60322, Frankfurt am Main.
Der/die Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung und die Satzungsänderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.